

**Verbandsgericht
des Schleswig-Holsteinischen
Volleyball-Verbandes**

Beschluss

In der Feststellungsklage

des MTV von 1860 e.V. Heide, hier vertreten durch A

- Kläger -

hat das Verbandsgericht des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes auf den Feststellungsantrag des Klägers vom 31. Mai 2006 durch die Verbandsrichter B, C und D aufgrund der Verhandlung vom 12. Juni 2006 entschieden:

1. Die Klage vom 31. Mai 2006 wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

1. Sachverhalt

Am 21.5.2006 fand in Kiel der Verbandstag 2006 des SHVV statt. Gem. § 11 Abs. 1 der SHVV-Satzung ist der Verbandstag die Mitgliederversammlung des SHVV und besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und dem Präsidium. Die Stimmrechte der Anwesenden richten sich nach § 11 Abs. 2-4 der Satzung und berechnen sich für die Mitgliedsvereine aus jeweils einer Grundstimme zzgl. weiterer Stimmen, die sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften und der Anzahl der dem LSV in der Sportart Volleyball gemeldeten Mitglieder richten. Welche Stimmrechte auf die einzelnen Mitgliedsvereine des SHVV entfallen, ergibt sich im Einzelnen aus den im Vorfeld des Verbandstages versandten Tagungsunterlagen, dort Seite 16-18. Insgesamt wurden dort 936 mögliche Stimmen ausgewiesen. Für den Fall, dass Mitglieder nicht durch ihren Vorstand oder Spartenleiter vertreten werden, soll beim Verbandstag eine schriftliche Vollmachtserteilung des Mitgliedsvereins für die jeweilige Vertretungsperson vorgelegt werden. Diese Vollmacht wurde ebenfalls zusammen mit den Tagungsunterlagen verschickt (dort S. 104). Die am Verbandstag anwesenden Personen handelten nach Vorlage der vorgenannten Vollmacht zum Teil für mehrere Vereine. Im Einzelnen kam es zu folgenden Vertretungskonstellationen:

<u>Mitgliedsverein:</u>	<u>Stimmrechte:</u>
TSV Husum	32
TSV RW Niebüll	20
TSV Neustadt	10
SV Wahlstedt	19
Bredstedter TSV	7
Tönninger SV	5
TSV Garding	4
TuS Lübeck	3
TSV Langenhorn	<u>3</u>
Gesamtstimmrechte des Vertreters	<u>103</u>
Oldenburger SV	8
TSV Lensahn	<u>2</u>
Gesamtstimmrechte des Vertreters	<u>10</u>
FT Adler Kiel	31
VC Adler Kiel	<u>6</u>
Gesamtstimmrechte des Vertreters	<u>37</u>
Lübecker TS	24
VC Bad Oldesloe	<u>7</u>
Gesamtstimmrechte des Vertreters	<u>31</u>

Insgesamt wurden für die Anwesenden zu Beginn der Sitzung 390 Stimmen vergeben, die durch die Vergabe von Stimmrechtskarten mit der entsprechenden Anzahl von Stimmen je Verein zu erkennen waren.

Der Kläger moniert mit seiner Klage diese Verteilung der Stimmrechte auf dem Verbandstag. Er behauptet, dass gem. § 11 Abs. 6 der Satzung das Stimmrecht nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar sei. Der SHVV-Vorstand habe entgegen dieser Bestimmung den o.a. Vertretern auf dem Verbandstag gestattet, als Stimmführer mehrerer Mitglieder aufzutreten. Auch wenn diese Delegierten einzelne, auf ihre Person ausgestellte Vollmachten der von ihnen vertretenen Vereine vorlegen konnten, handele es sich de facto um eine Übertragung von Stimmen eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied. Denn ein Mitglied könne als juristische Person ohnehin nie selbst, sondern stets nur über einen Vertreter sein Stimmrecht ausüben. Somit sei die Übertragung des Stimmrechts auf den Vertreter eines anderen Mitglieds mit der Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied gleichzusetzen. Der SHVV-Vorstand habe daher den 4 Vertretern nicht die Stimmrechtskarten für mehrere Vereine aushändigen dürfen.

Der Kläger beantragt, dass das Verbandsgericht feststellt, dass

1. die vom Vorstand geduldete Stimmführerschaft eines Delegierten für mehrere Mitgliedsvereine im Widerspruch zu § 11 Abs. 6 der Satzung steht und
2. alle Beschlüsse des Verbandstags 2006 aufgrund der nicht satzungsgemäßen Stimmführerschaft von vier Delegierten nicht rechtswirksam sind.

Ferner beantragt der Kläger, dass das Verbandsgericht feststellen möge, ob

3. der Vorstand unverzüglich einen außerordentlichen Verbandstag gem. § 14 der Satzung einzuberufen hat oder
4. der Verbandstag unter Anwendung von § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung zu wiederholen ist

und dem Vorstand eine entsprechende Pflicht zur schnellst möglichen Wiederholung des Verbandstags aufzuerlegen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit und der weit reichenden Konsequenzen aus dem dargelegten Handeln des Vorstands beantragt der Kläger eine einstweilige Anordnung im Sinne von Pkt. 8.4 der Rechtsordnung (alte Fassung) bzw. Pkt. 7.2.3 der Rechtsordnung (neue Fassung).

Die Klage ist am 1. Juni 2006 eingegangen. Es wurde eine Klagegebühr von € 30,-- gezahlt.

Dem Vorstand des SHVV wurde die Klage zur Stellungnahme übermittelt.

Der SHVV-Vorstand beantragt, die Klage abzuweisen.

Er führt aus, dass die Mitglieder bereits auf dem Verbandstag 2005 auf die möglicherweise im Widerspruch mit der Satzung stehende geübte Rechtspraxis aufmerksam gemacht wurden. Der Antrag auf eindeutige Formulierung der Satzung habe jedoch sowohl im Jahr 2005 als auch im Jahr 2006 nicht die erforderliche Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erhalten. Im übrigen habe man die geübte Rechtspraxis vom alten Vorstand übernommen. Lediglich bei der Ausgabe der Stimmkarten werde seit dem Jahr 2002 auf die Vorlage von Vollmachten bestanden, sofern die Delegierten nicht selbst Abteilungsleiter oder Vorstandsmitglieder des Vereins seien. Bis zum Jahr 2002 seien die Stimmkarten nach Treu und Glauben an die Personen ausgegeben worden, die sich als Vertreter eines Vereins bei der Versammlungsleitung gemeldet haben. Bis zum Jahr 2004 sei aus der Durchsicht der Tagungsunterlagen nicht zu entnehmen, wie viele Mitglieder ein einzelner Delegierter jeweils vertreten hat. Aus der Erinnerung heraus seien dies aber niemals mehr als zwei bis drei Vereine gewesen. Erstmals sei es im Jahr 2005 zu einer massiven Anhäufung von Stimmen mehrerer Mitgliedsvereine bei einem Stimmführer gekommen. Dies habe sich beim Verbandstag 2006 wiederholt.

2. Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber nicht begründet.

Die Zulässigkeit der Klage ergab sich aus § 20 Abs. 4 der Satzung i.V.m. Pkt. 2.3 der alten Rechtsordnung (RO). Die beim Verbandstag 2006 beschlossene Neufassung der Rechtsordnung war zum Zeitpunkt der Verhandlung noch nicht auf den Internet-Seiten des SHVV in geschlossener Form veröffentlicht, so dass sich das Verbandsgericht bei seiner Entscheidung noch auf die alte Rechtsordnung bezieht. In der Sache würden sich bei Anwendung der neuen Rechtsordnung ohnehin die gleichen Rechtsfolgen ergeben.

Das Verbandsgericht kann danach Verstöße der Organe und deren Mitglieder des SHVV gegen die Satzung und Ordnungen des SHVV feststellen. Pkt. 2.3 RO setzt voraus, dass ein Organ des SHVV einen Rechtsverstoß begangen hat. Gem. § 10 Abs. 1 der Satzung ist der Vorstand ein Organ des SHVV. Mitglieder des Vorstands sind der Präsident und die Vizepräsidenten, denen nach Pkt. 2.2 der Geschäftsordnung des SHVV die Leitung des Verbandstages obliegt.

Da es sich nicht um eine Entscheidung im laufenden Spielverkehr handelt, kann ein Feststellungsverfahren angestrengt werden (Pkt. 2.7 RO). Das Verbandsgericht ist in erster Instanz nach Pkt. 4.1 RO zuständig.

Der Kläger hat ein eigenes und unmittelbares Interesse an einer Entscheidung, da seine eigenen Stimmrechte durch die beanstandete Praxis beeinträchtigt werden (Pkt. 7.1.c RO).

Die Klage wurde fristgerecht innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsachen unter Einzahlung der erforderlichen Gebühr eingereicht (Pkt. 7.6.b RO).

Die Klage ist aber nicht begründet.

Die Praxis der Ausübung von Stimmrechten steht nicht im Widerspruch zum Wortlaut der Satzung. Rechtsgrundlagen sind § 11 Abs. 5 und 6 der Satzung, die wie folgt lauten:

Abs. 5: „Ein Mitglied kann seine Stimme nur einheitlich durch seinen Vorsitzenden, Spartenleiter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten abgeben.“

Abs. 6: „Das Stimmrecht ist nicht von Mitglied auf Mitglied übertragbar. Präsidiumsmitglieder sowie Ehrenmitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Vorstand- und Ehrenmitglieder können nicht Stimmträger eines ordentlichen Mitglieds sein.“

Die Bevollmächtigung eines Vertreters durch mehrere Vereine ist durch Abs. 5 gedeckt und zwar allgemein durch die Formulierung „Ein Mitglied kann seine Stimme ... durch einen schriftlich bevollmächtigten Delegierten abgeben“. Aus der Aufzählung „Vorsitzender, Spartenleiter oder schriftlich bevollmächtigter Delegierter“ ergibt sich zwar, dass damit wohl in erster Linie sonstige Mitglieder der Volleyballsparte des jeweiligen Vereins gemeint sind. Der Begriff „Delegierter“ ist als solcher jedoch weder in der Satzung noch andernorts gesetzlich definiert. Dieser Ausdruck wird häufig für Vertretungsverhältnisse verwendet, die sich aus

Untergruppierungen von Verbänden ergeben, z.B. für gewählte Delegierte aus nachgeordneten Kreisverbänden (sog. „gekorene Vertreter“). Diese Begriffsbestimmung ist jedoch nicht zwingend, so dass Delegierter im Sinne des § 11 Abs. 5 der Satzung jede Person sein kann, der rechtswirksam Vertretungsvollmacht durch den Mitgliedsverein erteilt wurde. Einschränkungen sind nicht geregelt, so dass diese Person nach dem insoweit klaren Wortlaut weder die Mitgliedschaft bei dem betreffenden Verein besitzen muss (Beispiel: Vertretung durch vereinsexternen Dritten, etwa einen Anwalt) noch die gleichzeitige Vertretung eines anderen Mitgliedvereins schädlich ist.

Die Stimmrechtsübertragung verstößt auch nicht gegen Abs. 6. Dort wird nicht grundsätzlich die Stimmenhäufung bei einer Person ausgeschlossen, sondern es wird lediglich geregelt, dass ein Verein sein Stimmrecht nicht auf einen anderen Verein übertragen darf. Dies betrifft nach Auffassung des Verbandsgerichts nur den Fall, dass ein Mitglied einem anderen Mitglied seine Stimmrechte überträgt, ohne die Person des von dem anderen Verein bestellten Vertreters zu kennen. Damit soll grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass ein Verein als (selbst nicht handlungsfähige) juristische Person seine Stimmen abstrakt durch eine andere juristische Person und nicht durch einen von ihm bestellten, persönlich bekannten und in der Regel auch weisungsgebundenen Vertreter wahrnimmt. Falls die Person des Vertreters bekannt ist, handelt es sich um einen Anwendungsfall des Abs. 5 (unmittelbare Bevollmächtigung).

Dem Kläger ist einzuräumen, dass es durch die praktizierte Vorgehensweise faktisch zu einer Stimmrechtshäufung bei einzelnen Personen und damit auch zur Übertragung von Stimmen eines Vereins auf einen anderen Verein kommen kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der die Vollmacht ausstellende Verein dem „Delegierten“ keine Weisungen erteilt, wie das Stimmrecht im einzelnen ausgeübt werden soll, sondern dies dem beliebigen Ermessen des Bevollmächtigten überlässt. In dieser Situation sind Interessenkollisionen in der Person des Bevollmächtigten wohl dann nicht vermeidbar, wenn er sowohl große als auch kleine Vereine oder Vereine mit Breitensportmannschaften und gleichzeitig Vereine mit Leistungsmannschaften vertritt.

Diese Bündelung von Stimmrechten ist dem Vereinsrecht grundsätzlich fremd und nur dann möglich, wenn sie in der Satzung ausdrücklich geregelt ist. Durch die sehr weitgehende Vertretungsmöglichkeit nach § 11 Abs. 5 der Satzung ist sie aber nach Auffassung des Verbandsgerichts für den Bereich des SHVV zulässig. Sie entspricht nebenbei einer langjährig geübten Praxis, die allerdings erst bei den Verbandstagen 2005 und 2006 eine größere Bedeutung erlangte.

Ein anderes Ergebnis könnte nur durch eine Klarstellung, Änderung oder Ergänzung der geltenden Bestimmungen im Wege einer Satzungsänderung erreicht werden. Übliche Formulierungen in anderen Volleyball-Landesverbänden in Deutschland sind beispielsweise:

- „Die Delegierten können nur ein Mitglied vertreten“ (Hessen)
- „Stimmrechte sind nicht übertragbar“ (Ohne dass Vertreter bestellt werden können: Bayern, Niedersachsen, Saarland, Südbaden)

- „Ein Stimmberechtigter darf nur einen Mitgliedsverein vertreten und nicht mehr als xx Stimmen auf sich vereinigen“ (Westdeutschland)
- „Delegierte und Ersatzdelegierte sind der Geschäftsstelle 4 Wochen vor dem Verbandstag mit Name und Anschrift schriftlich zu benennen.“ (Sachsen-Anhalt)
- „Die Delegiertenstimmen können nicht übertragen oder gebündelt werden.“ (Rheinland-Pfalz)

Im Bereich des DVV ist eine Vertretung nur möglich, wenn es sich um einen Bevollmächtigten aus dem vertretenen Landesverband handelt. Auf die Ebene des SHVV übertragen, würde dies bedeuten, dass analog die Vereinsmitgliedschaft des Bevollmächtigten bei dem vertretenen Verein notwendig wäre.

Die für die Klarstellung der Satzung in diesem Punkt erforderlichen Mehrheiten haben sich auf den vergangenen beiden Verbandstagen nicht gebildet, so dass der bislang bestehende Zustand weiter fortgesetzt wird. Dies birgt die große Gefahr, dass demokratische Entscheidungen in erheblichem Maß durch einzelne Bevollmächtigte beeinflusst werden können, die durch Bündelung von Stimmrechten Mehrheitsentscheidungen bilden bzw. blockieren können. Auch kann bezweifelt werden, ob die vertretenen Mitgliedsvereine ihre Bevollmächtigten zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten anweisen, um die Verfolgung ihrer eigenen Ziele sicherzustellen.

Insgesamt erscheint daher eine Satzungsänderung in der oben beschriebenen Weise sinnvoll. Da diese aber bislang nicht zustande kam, war daher der 1. Antrag des Klägers trotz der inhaltlich nachvollziehbaren Argumente infolge der geltenden Satzungsbestimmungen abzuweisen. In der Folge konnten auch die übrigen Anträge keinen Erfolg haben.

Als unterliegender Partei waren dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Kiel, den 12. Juni 2006

.....
(B)

.....
(C)

.....
(D)